

S A T Z U N G

des Raisdorfer Turn- und Sportvereins v. 1922 e.V.

Präambel

~~Die in der nachstehenden Satzung aufgeführten Bezeichnungen für Personen und Ämter gelten gleichermaßen für weibliche wie für männliche Mitglieder des Vereins~~

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Sparten- und Übungsgruppen
- §7 Organe des Vereins
- §8 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Gesamtvorstand
- §11 Spartenleitungsversammlung
- §12 Geschäftsführender Vorstand
- §13 Ehrenrat
- §14 Zuständigkeit des Ehrenrates
- §15 Jugendversammlung
- §16 Jugendvertretungen, Jugendausschuss
- §17 Vorstand Jugendarbeit
- §18 Wahlen
- §19 Haftung
- §20 Geschäftsjahr
- §21 Einnahmen und Ausgaben
- §22 Haushaltsplan
- §23 Jahresabschluss
- §24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- §25 Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 21. August 1922 gegründete Verein führt den Namen „Raisdorfer Turn- und Sportverein von 1922 e.V.“ (RTSV). Er hat seinen Sitz in Schwentinal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 263 PL eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind weiß – grün.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Plön und im Landessportverband Schleswig - Holstein e.V.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt eine allseitige, körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder auf breiter Grundlage, insbesondere durch Turnen, Spiel, Sport und Musizieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- ~~(3) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
Für den Zeitaufwand erhalten die Ehrenamtler (keine Übungsleiter) eine in der Höhe angemessene Vergütung (maximal der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale).~~
- ~~(4)~~(3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/ **einer gesetzlichen Vertreterin** erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der/**die** Bewerber/**-in**, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber/**die Bewerberin** Einspruch beim Ehrenrat (§ 132) einlegen.
- (3) Dem Verein gehören an:
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Passive (fördernde) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (4) Erwachsene Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei Mitglieder- und Spartenversammlungen volles Stimm- und aktives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie erwachsene Mitglieder. Für eine Ehrenmitgliedschaft im Verein können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss (Abs. 2 bis 4) sowie durch Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist nur schriftlich ~~zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung mit~~ einer Frist von ~~sechs-vier~~ Wochen **zum Monatsende** möglich. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - d) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens** und
 - e) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung**

- aus dem Verein ausschließen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Der Brief gilt nach drei Tagen als zugestellt. Dies gilt auch wenn er wegen falscher Adresse an den Verein zurückkommt. Gegen den Ausschluss zu Abs. 2 a) bis ~~de~~) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Der Ausschluss wird mit Ende des Monats wirksam, in dem die schriftliche Mitteilung dem Mitglied zugestellt worden ist. Im Falle einer Beschwerde wird der Ausschluss mit Ende des Monats wirksam, in dem der Ehrenrat endgültig entschieden hat.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Vereinsausweise und sonstiges Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Sonderbeiträge der Sparten werden auf Vorschlag ~~der~~ Spartenleitungen vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Entrichtung von Beiträgen nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sollen mindestens quartalsweise im Einzugsverfahren erhoben werden.

§ 6 **Sparten –und Übungsgruppen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder Übungsgruppen. ~~Neue Sparten werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten und Übungsgruppen.~~
- (2) Die stimmberechtigten Spartenangehörigen wählen **aus ihrem Kreis eine Person als einen Spartenleiter**, ~~die~~er ihre Interessen in der Spartenleitungsversammlung vertritt.
- (3) Für die Betreuung und sportliche Ausbildung der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder ist ~~die~~er Spartenleiter verantwortlich. ~~Er~~ Die Spartenleitung trägt dafür Sorge, dass ~~in der Sparte~~ eine Jugendleiterin gewählt wird, sofern sich Jugendliche in der Sparte befinden und ~~sie~~er diese Funktion nicht selbst ausführt. ~~Die~~er gewählte Jugendleiterin ist Mitglied der Spartenleitungsversammlung (§ 12~~0~~) und für die Betreuung und sportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Die Wahl weiterer ~~Aufgabenträger~~ Personen, die Aufgaben wahrnehmen, steht der Sparte frei. Sie ist auch für die Pflege der Sportgeräte verantwortlich.
- (4) Die Sparten- und Jugendleiterin sind bei den Versammlungen gleichberechtigt und haben beide Stimmrechte.
- (5) Die Spartenleiterin sind gegenüber den Organen des Vereins (§ 7a-e) verantwortlich. Sie sind auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet und haben den geschäftsführenden Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) ~~die~~ Mitgliederversammlung
- b) ~~der~~ Gesamtvorstand
- c) ~~der~~ Geschäftsführender Vorstand
- d) ~~de~~ die Spartenleitungsversammlung
- e) ~~der~~ Ehrenrat
- f) ~~die~~ Jugendversammlung
- g) ~~der~~ Jugendausschuss.

§ 8

Amtsausübung, Vergütung, Aufwandersatz

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Entgegen dieser Bestimmung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages in einem angemessenen Rahmen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte zu einem üblichen Entgelt anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 98

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Stadtmagazin der Stadt Schwentimental erfolgen. Sie wird zeitgleich **unter Bekanntgabe der Tagesordnung** im Vereinsheim ausgehängt und auf der Homepage des RTSV veröffentlicht.
- (3) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte des/der Vorsitzenden, des **Jugendwarts—Vorstandes Jugendarbeit** und der **Spartenleitungen**
 - b) Kassenbericht des Vorstandes Finanzen und Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahlen
- (4) Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Gesamtvorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1–10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einladung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 109

Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) **Vorstand**~~der~~ Jugendarbeit**wart**
 - c) ~~Der~~~~der~~/die-Jugendsprecher/-in
 - ~~e~~d) **Vorstand Sport**
 - ~~e~~e) ~~der~~-Vorstand Presse
 - ~~e~~f) ein/e-Beisitzer/-in (für freie Aufgaben)
- (2) Der Gesamtvorstand ist neben der Mitgliederversammlung das höchste Verwaltungs- und Fachorgan des Vereins. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestimmt den Verwaltungsrahmen des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
- (3) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens alle zwei Monate einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 98 Abs. 65 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, ~~das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, e~~Es wird den Teilnehmenden~~n~~ zur Kenntnis vorgelegt.
- (5) Ein/e Vertreter/-in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des ~~geschäftsführenden—und~~ Gesamtvorstandes teil.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - ~~a)b) der/die stellvertretende Vorsitzende~~
 - ~~b)c) Vorstand Finanzen~~
 - ~~e)d) Vorstand Verwaltung~~
 - ~~d) Vorstand Sport~~
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (3) Der/die Vorsitzende und der Vorstand Finanzen oder einer dieser beiden mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 120

Spartenleitungserversammlung

- (1) Der Spartenleitungserversammlung gehören alle Sparten- und Jugendleitungen an. Die Spartenleitungserversammlung stellt das Bindeglied zwischen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand dar.
- (2) Die Spartenleitungserversammlung hat die Interessen der Sparten innerhalb des Vereins zu koordinieren und dem Gesamtvorstand Verbesserungs-, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Sie ist berechtigt, im Bedarfsfalle Ausschüsse zu bilden.
- (3) Die Spartenleitungserversammlung sollte mindestens ~~einmal im Quartal~~ **2x jährlich** durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Spartenleitungserversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Sparten- und Jugendleitungen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dies wird ~~von~~ Protokollführer und ~~dem~~ Versammlungsleiter unterschrieben und allen Sparten- und Jugendleitungen und anderen Teilnehmenden zur Kenntnis gegeben.

§ 132

Ehrenrat

- (1) Dem Ehrenrat gehören **mindestens** drei von der Mitgliederversammlung gewählte verdiente Mitglieder an. Sie müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und dürfen **nicht** dem Gesamtvorstand ~~nicht~~ angehören.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den/die Sprecher/-in, der/die die Sitzungen des Ehrenrates einzuberufen hat. Er/Sie kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Spartenleitungserversammlung teilnehmen.

§ 143

Zuständigkeit des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat schlichtet persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern und führt auf Antrag Ehrenverfahren durch. Er behandelt Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 letzter Satz) und ist Beschwerdeinstanz gem. § 4 Abs. 3. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (2) **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers/der Sprecherin den Ausschlag.**
- (3) ~~Bei den Wahlen zum Gesamtvorstand ist der Sprecher des Ehrenrates oder sein Vertreter Wahlleiter.~~ Die Wahlleitung für die Wahlen zum Gesamtvorstand ist der/die Sprecher/-in des Ehrenrates oder seine Vertretung.

§ 154

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen ~~Kindern und Jugendlichen~~ Mitgliedern des Vereins ~~im Alter bis zu 18 Jahren~~ **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.**
- (2) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung. ~~und wählt den Jugendsprecher, der als Vorsitzender der Jugendversammlung zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Gesamtvorstandes ist.~~
- (3) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Jugendsprecher/-in. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Teilnehmer vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der/die Jugendsprecher/-in wird für ein Jahr gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- ~~(34) Die Jugendversammlung sollte auf Einladung des Jugendausschusses mindestens einmal im Jahr zusammentreten, jedoch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Die Jugendversammlung wird durch den Vorstand Jugendarbeit mit einer Mindestfrist von 2 Wochen bis zur Versammlung einberufen und findet jährlich im 1. Quartal vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage des RTSV.~~

§ 16

Vorstand Jugendarbeit

- (1) Der Vorstand Jugendarbeit wird von der Jugendversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl des Vorstandes Jugendarbeit wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand Jugendarbeit ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (2) Er ist spartenübergreifend für die Belange der Jugendlichen im Verein zuständig.

§ 175

Jugendvertretungen, Jugendausschuss

- (1) Die ~~jugendlichen~~-Mitglieder einer Sparte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Jugendvertretungen.
- (2) Die Jugendvertretungen der einzelnen Sparten bilden den Jugendausschuss.
- (3) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen. ~~Der Jugendausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl des Jugendwartes vor.~~
- (4) Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom/von der Jugendsprecher/-in einberufen.

§ 186

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, auch wenn die Neuwahlen erst nach Ablauf von zwei Jahren stattfinden sollten.

- (1) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) Gewählt wird

in den Jahren mit gerader Zahl

- ~~d~~Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Vorstand Verwaltung
- der/die Beisitzer/-in
- ein/e Kassenprüfer/-in
- ein/e Ersatzkassenprüfer/-in
- der Ehrenrat
- Bestätigung der Wahl gem. § 16 Abs. 1 Vorstand Jugendarbeit

in den Jahren mit ungeraden Zahlen

- ~~der~~ Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport
- Vorstand Presse
- ein/e Kassenprüfer/-in
- ein/e Ersatzkassenprüfer/-in

Die Wahlen gem. §§ 6 Abs. 2+3, 154 Abs. 32 und 175 Abs. 1 bleiben unberührt.

- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, kann vom Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bestellt werden. Eine Ersatzwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vorgenommen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen hat.
- (4) Jedes nicht von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied (§§ 6 Abs. 2+3, 154 Abs. 32, 165 Abs. 1 und 17 Abs. 1) kann von mehr als der Hälfte der jeweiligen Wahlberechtigten abgewählt werden. Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied kann mit 2/3 der Stimmen des Gesamtvorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden. Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer/-innen zulässig. Ein/e Ersatzkassenprüfer/-in kann jedoch wiedergewählt oder zum/zur Kassenprüfer/-in gewählt werden.

§ 197

Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Verein haftet nicht für den Ersatz abhanden gekommener Gegenstände während seiner Veranstaltungen.
- (3) Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallhilfe über den Landessportverband versichert.

§ 2018

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2119

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben sind nur im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig. Sofern die Finanzierung gesichert ist, müssen Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- € können vom geschäftsführenden Vorstand, Ausgaben darüber hinaus vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden.

§ 220

Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sofern nichts anderes beschlossen wird ist der Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

§ 231

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch die gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft. Im Falle der Verhinderung einer der beiden ordentlichen Kassenprüfer/-innen übernimmt der/die gewählte Ersatzkassenprüfer/-in die Aufgaben des/der ordentlichen Kassenprüfers/Kassenprüferin. Die Kassenprüfer/-in haben in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Neben der Prüfung des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer/-innen das Recht, auch unverhofft Bücher, Unterlagen und Barmittel zu prüfen.

§ 242

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- ~~(2) Als Mitglied des Kreissportverbandes Plön und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger zu melden.~~
- ~~(3)(2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat der Verein eine Datenschutzordnung.~~
- ~~(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.~~
- ~~(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung /Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.~~

§ 253

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine Liquidationsleitung, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwentimental zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am ~~10.03.2017~~ 13.03.2020 beschlossen worden. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.